

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2007

Nr. 2007/667

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Hersiwil Los 3 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Das Bau- und Justizdepartement übertrug durch Verfügung vom 21. Januar 2003 die Ausführung der Erneuerung der Amtlichen Vermessung Hersiwil Los 3 Jakob Widmer, Ingenieur-Geometer im Büro Widmer Hellemann + Partner in Biberist. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden. Da es sich um die Erneuerung eines anerkannten Vermessungswerkes handelt, wurde keine öffentliche Auflage durchgeführt. Den Grundeigentümern wurden die neuen Flächen schriftlich mitgeteilt.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 13. April 2007, die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Hersiwil Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung Los 3	Fr.	63'525.95
Anteil Bund	Fr.	16'086.40
Anteil Kanton	Fr.	23'719.80
Anteil Gemeinde	Fr.	23'719.75

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Anteil des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2003 beglichen. Fr. 8'137.50 wurden zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht, Fr. 6'280.00 wurden durch den Bund beglichen. Der Restbetrag von Fr. 1'668.90 wird im Jahr 2008 abgerechnet (B-Kredit der Leistungsvereinbarung).

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton:	Restzahlung an den	
Amt für Geoinformation	Unternehmer	Fr. 10'300.00
durch Gemeinde Hersiwil	Schlussrate	Fr. 6'719.75
an das Amt für Geoinformation		

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Hersiwil Los 3 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 23'719.80 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Erneuerung Hersiwil Los 3 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wurde gemäss Leistungsvereinbarung 2003 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 1'668.90 wird im Jahr 2008 abgerechnet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 10'300.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Hersiwil die Schlussrate von Fr. 6'719.75 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund, über das Erneuerungsgebiet von Hersiwil Los 3 die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 1. Mai 2007

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Hersiwil, 4558 Hersiwil, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Gemeindekarte)

Jakob Widmer, Ing.-Geometer, Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der Amtlichen Vermessung Hersiwil Los 3: Die Amtliche Vermessung Hersiwil Los 3, das ganze Baugebiet von Hersiwil sowie das Landwirtschafts- und Waldgebiet ausserhalb des Landumlegungsperimeters Bahn 2000 umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")